

Staatspolitische Kommission des Ständerates  
Sekretariat  
3003 Bern

Per E-Mail an: [pk.cip@admin.ch](mailto:pk.cip@admin.ch)

24. April 2009 HSC

### **Vernehmlassung: 08.515 Pa. Iv. Bedingter Rückzug einer Volksinitiative im Fall eines indirekten Gegenvorschlags**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Parlamentarischen Initiative äussern zu können. Die Vorlage will neu ermöglichen, dass Initiantinnen und Initianten eine Volksinitiative *bedingt* zurückziehen können, *falls ein indirekter Gegenvorschlag vorliegt*. Scheitert letzterer in einer allfälligen Referendumsabstimmung, dann würde die Volksinitiative gleichwohl noch zur Abstimmung kommen. Die vorgeschlagene Neuregelung ist für den KV Schweiz, der im Verlaufe seiner Geschichte mehrfach das Instrument der Volksinitiative ergriffen hat, von grossem Interesse.

#### **Grundsätzliches**

Wir haben diesen Vorschlag geprüft, und wir kommen zu derselben Schlussfolgerung, wie sie im erläuternden Bericht der SPK zu finden ist: Es handelt sich um **eine Lösung im Interesse aller Beteiligten**. Das *Initiativkomitee* gewinnt, indem es eine Kompromisslösung des Parlamentes akzeptieren kann, ohne das Risiko einer Nulllösung einzugehen. Ein Misstrauen, das Parlament lanciere einen letztlich nicht ernst gemeinten indirekten Gegenvorschlag, nur um eine Initiative zu „bodigen“, wird gegenstandslos. Das *Parlament* gewinnt, indem die Akzeptanz eines Kompromissvorschlages (indirekter Gegenvorschlag) beim *Initiativkomitee* steigt. Und auch der Entscheidungsspielraum der *Stimmberechtigten* wird besser respektiert: sie können ihre Präferenzen zu einer Initiative und einem indirekten Gegenvorschlag materiell klar äussern, ohne taktische Abstimmungsüberlegungen anstellen zu müssen<sup>1</sup>. Der Spielraum für

---

<sup>1</sup> Heute gelangt in der Regel zuerst die Initiative und erst später der indirekte Gegenvorschlag zur Abstimmung. Schätzt eine stimmberechtigte Person den Inhalt des indirekten Gegenvorschlags als sinnvoller ein als die Fortsetzung auf nächster Seite

tragfähige Kompromisslösungen wird dadurch verbessert, was auch dem politischen Klima dienlich wäre.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

Die konkret vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und die Änderungen des Parlamentsgesetzes (ParlG) erscheinen uns **sinnvoll** und **zweckmässig**. Insbesondere handelt es sich um folgende Bestimmungen.

#### *Art. 73 a (neu)*

Dieser Artikel enthält die Spielregeln für den bedingten Rückzug. Gemäss *Absatz 2* kann das Initiativkomitee seine Volksinitiative dann zurück ziehen, wenn die Bundesversammlung spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form eines Bundesgesetzes verabschiedet. Der Rückzug der Volksinitiative erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der indirekte Gegenvorschlag später nicht in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

*Absatz 3* regelt die Einzelheiten. Der bedingte Rückzug wird wirksam, wenn

- a) die Referendumsfrist gegen den indirekten Gegenvorschlag unbenützt abgelaufen ist
- b) feststeht, dass ein ergriffenes Referendum nicht zustande gekommen ist
- c) die Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag stattgefunden hat und dieser Gegenvorschlag rechtsverbindlich angenommen worden ist (Erwahrung des Ergebnisses durch den Bundesrat).

#### *Art. 74 Abs. 2 bis (neu)*

Hier wird der Fall geregelt, dass die Initiative aufgrund eines vorliegenden Gegenvorschlages *bedingt* zurückgezogen worden ist, der *Gegenvorschlag* nun aber in der Volksabstimmung *gescheitert* ist. In diesem Fall muss der Bundesrat die Initiative innert zehn Monaten ab dem Zeitpunkt der Erwahrung des Resultates der Volksabstimmung dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreiten.

---


zugrunde liegende Initiative, riskiert sie im heutigen System, dass sie aus taktischen Überlegungen der Initiative zustimmen muss, auch wenn deren Inhalt für sie nicht optimal ist. Resultiert ein Nein zur Initiative, besteht das Risiko, dass später auch der (aus ihrer Sicht sinnvollere) Gegenvorschlag abgelehnt wird und somit überhaupt nichts vom grundsätzlich befürwortenden Anliegen realisiert würde. Resultiert in der Initiativabstimmung aber ein Ja, würde der indirekte Gegenvorschlag – den die betreffende Person ja materiell als besser einschätzt – politisch nicht mehr weiterverfolgt. Die jetzt vorgeschlagene Neuregelung würde in der Praxis dazu führen, dass zuerst über den (allfälligen!) Gegenvorschlag abgestimmt würde, und nur wenn dieser abgelehnt würde später noch über die Initiative entschieden werden müsste.

Als sinnvoll erachten wir auch die damit zusammenhängende Änderung des Parlamentsgesetzes bzw. die in Art. 105 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) vorgesehne Möglichkeit, die parlamentarische Behandlungsfrist für eine volksinitiative um max. ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn ein mit dieser Initiative eng zusammenhängender indirekter Gegenvorschlag sich noch in der Differenzbereinigung befindet.

Einverstanden sind wir auch mit der Uebergangsregelung, wonach das neue Recht ab Inkrafttreten bereits auch für alle hängigen – und nicht nur neue – Volksinitiativen gelten soll.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär